

# Gesellschaftsvertrag

## **Firma Rhein-Sieg-Erddeponiebetriebe GmbH**

### **§1 Firma, Sitz**

1. Die Gesellschaft führt die Firma Rhein-Sieg-Erddeponiebetriebe GmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Siegburg.

### **§2 Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Erddeponien und Stoffaufbereitungsanlagen sowie die Herstellung und der Vertrieb von Bodenverbesserungsmaterialien im Rhein-Sieg-Kreis.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen zu betreiben und zu unternehmen, die geeignet sind, den vorstehenden Gegenstand zu fördern. Insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt und verpflichtet, die für die Errichtung und den Betrieb der für die Erfüllung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Anlagen gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen einzuholen und die dafür erforderlichen Grundstücke zu kaufen oder zu pachten.

### **§3 Stammkapital, Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 150.000,00 €
2. Auf dieses Stammkapital haben übernommen:

a. Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH	76.500,00 €
b. Andree GmbH & Co. KG	4.900,00 €
c. Blum-Tiefbau GmbH & Co. KG	4.900,00 €
d. Dr. Fink-Stauf GmbH & Co. KG	4.900,00 €
e. Martin Schlechtriem GmbH / Co. KG	4.900,00 €
f. Meißner Hoch- Tief- und Straßenbau GmbH	4.900,00 €
g. Josef Schiffarth GmbH	4.900,00 €
h. Meyer GmbH	4.900,00 €
i. Ludwig Hemmersbach GmbH	4.900,00 €
j. Gasper & Ozaneaux oHG	4.900,00 €
k. Glos + Schöps GmbH Tiefbau	4.900,00 €
l. Ernst Kessel GmbH Straßen- und Tiefbau	4.900,00 €
m. Firma Tobias Lipphausen	4.900,00 €
n. Firma Andreas Schneider	4.900,00 €
o. MIHO Bau GmbH	4.900,00 €
p. H.D. Böckem GmbH	4.900,00 €

- Die Stammeinlagen (Geschäftsanteile) sind von der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) zu 2/3 und von den in § 3 Absatz 2 lit. b) – lit. p) aufgeführten Gesellschaftern (nachfolgend auch Gruppe der Straßen – und Tiefbauer genannt) jeweils zu 50% eingezahlt. Die Resteinlagen sind bis zum 30.06.2011 auf das Konto der Gesellschaft einzuzahlen.
- Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages für Geschäftsanteile gelten auch für Teile von Geschäftsanteilen.
- Bei jeder Verfügung, die eine Veränderung in der Gesellschafterstruktur zum Gegenstand hat, steht den in Absatz 2 lit.) b – lit.) p) benannten Gesellschaftern (Straßen- und Tiefbauer) das Sonderrecht zu, so viele Geschäftsanteile zu übernehmen, dass der Stammeinlagenanteil dieser Gruppe immer mindestens 49% beträgt.

#### **§4**

#### **Dauer der Gesellschaft / Geschäftsjahr**

- Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## **§5 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

## **§6 Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung ist jährlich spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem ist eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies ein Gesellschafter verlangt oder ein Geschäftsführer es für erforderlich hält. Wer die Einberufung verlangt, hat die Verhandlungsgegenstände zu benennen.

Die vorgenannte ordentliche Gesellschafterversammlung hat als feste Tagesordnungspunkte die zu § 8 Absatz 3 lit. j) und k) genannten Beschlüsse.

2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich – ggf. auch per email - durch einen Geschäftsführer unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet, mitzurechnen sind. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung dieser Formvorschriften verzichtet werden.
3. Eine Gesellschafterversammlung, in welcher weniger als die 2/3 Mehrheit der allen Gesellschaftern zustehenden Stimmen vertreten ist, ist nicht beschlussfähig. In diesem Fall ist durch die Geschäftsführung binnen sieben Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, insbesondere, wenn Nachteile für die Gesellschaft zu befürchten sind, kann ohne Einhaltung einer weiteren Frist eine neue Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Vertreterstimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese nicht etwas anderes beschließt.
5. Den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestimmt die Gesellschafterversammlung mit 3/4 Mehrheit.

## **§7 Gesellschafterbeschlüsse**

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst.  
  
Sie sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig.
2. Gesellschafterbeschlüsse können, soweit das Gesetz nicht eine Beurkundungspflicht vorschreibt, auch ohne förmliche Gesellschafterversammlung telefonisch, schriftlich oder per email gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind oder sich an ihr beteiligen. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Gesellschaftern mitzuteilen.
3. Die Gesellschafterbeschlüsse, auch die formlos gefassten, sind, soweit nicht notarielle Niederschrift erforderlich ist, von der Geschäftsführung zu protokollieren und durch den Protokollführer sowie den Versammlungsleiter oder ein von der Gesellschafterversammlung bestimmtes Mitglied der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist binnen drei Wochen nach der Beschlussfassung eine Abschrift des Protokolls zu übersenden. Jeder Gesellschafter hat darüber hinaus das Recht, jederzeit die Gesellschafterprotokolle persönlich oder durch eine der in § 12 Satz 2 benannten Personen einzusehen.
4. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Beschlussprotokolls müssen spätestens innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Empfang gegenüber der Geschäftsführung schriftlich geltend gemacht werden.
5. Je 50,00 € eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.

## **§ 8 Beschlussmehrheiten und Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

1. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Der Einstimmigkeit bedürfen folgende Beschlüsse:
  - a. Nachschüsse;
  - b. Auflösung der Gesellschaft bei Ausscheiden eines Gesellschafters (§ 16 Abs. 1);
  - c. Verfügung über Geschäftsanteile.
3. Einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedürfen insbesondere folgende Beschlüsse:
  - a. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
  - b. Auflösung der Gesellschaft nach § 16 Abs. 2;
  - c. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;

- d. Erteilung und Widerruf der Alleinvertretungsberechtigung und der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB;
- e. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Geschäftsführer-Anstellungsverträgen einschließlich Nebenabreden (z.B. Versorgungszusagen, sonstige geldwerte Leistungen):
- f. Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
- g. Wirtschaftsplanung, Finanzplanung, Investitionsplanung:
- h. Festsetzung der Leistungsentgelte;
- i. Veräußerung des Unternehmens, des Betriebes oder eines Teilbetriebes;
- j. Feststellung Jahresabschluss, Ergebnisverwendung ;
- k. Entlastung der Geschäftsführer;
- l. Einziehung nach § 15 Absatz 1 lit. b) und Ausschluss nach § 15 Absatz 4;
- m. Gründung, Erwerb, Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligungen;
- n. Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG;
- o. Wahl des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung;
- p. Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- q. Sofern und soweit in der nach § 10 genehmigten Investitionsplanung nicht enthalten:
  - aa) Ankauf und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Anschaffungen zum sonstigen Anlagevermögen, die im Einzelfall 25.000,00 € übersteigen;
  - bb) Vornahme baulicher Maßnahmen;
- r. Aufnahme und Kündigung von Bankkrediten und Darlehen und die Eingehung von Wechselgeschäften;
- s. Gewährung von Sicherheiten jeder Art zur Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs und die Übernahme fremder Verbindlichkeiten;
- t. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Dauerberatungsverträgen, Miet-, Pacht- und Leihverträgen

## **§9 Geschäftsführung / Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Die Gesellschafterversammlung kann bestimmen, dass einzelne, mehrere oder alle Geschäftsführer und Liquidatoren die Gesellschaft alleine vertreten können.

Einem oder mehreren Geschäftsführern kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

2. Es werden zwei Geschäftsführer bestellt, und zwar jeweils ein durch die Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) und ein durch die in § 3 Abs. 2 lit. b) – lit. p) aufgeführten Gesellschafter (nachfolgend auch „Gruppe der Straßen- und Tiefbauer“ genannt) vorgeschlagener Geschäftsführer. Die Gesellschafter der Gruppe der Straßen- und Tiefbauer verpflichten sich dabei, dem entsprechenden Beschluss in der Gesellschafterversammlung betr. die Bestellung des durch die RSAG vorgeschlagenen Geschäftsführers zuzustimmen, umgekehrt verpflichtet sich die RSAG der Bestellung des von der Gruppe der Straßen- und Tiefbauer vorgeschlagenen Geschäftsführer zuzustimmen, soweit nicht wichtige Gründe (z.B. fehlende Fachkompetenz) der Bestellung entgegen stehen..
3. Die Mitglieder der Gruppe der Straßen- und Tiefbauer wählen den von Ihnen vorzuschlagenden Geschäftsführer mit 75% der Stimmen.
4. Die Geschäftsführer bedürfen zu allen Rechtsgeschäften und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann – ohne förmliche Satzungsänderung – eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufstellen und dort den Katalog zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte festlegen, sowie diese Geschäftsordnung jederzeit ändern.

## **§10 Wirtschaftsführung**

1. Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Stellenplan.

Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen. Der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten.

Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

2. Die Gesellschaft ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NW zu führen.

## **§11 Jahresabschluss/Ergebnisverwendung**

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der Frist gemäß § 264 Absatz 1 HGB den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Der Anhang hat die gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 GO NW geforderten Angaben zu enthalten.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht ist in entsprechender Anwendung von § 53 Absatz 1 und 2 HGrG ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. Dem Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises werden im Rahmen der ihm übertragenen Prüfungsaufgaben die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
3. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses werden unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten gemäß den Bestimmungen in der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.
4. Sofern Gewinnausschüttungen beschlossen werden, nehmen die Gesellschafter daran im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander teil.

## **§12 Informations- und Kontrollrecht**

Jeder Gesellschafter kann in Angelegenheiten der Gesellschaften jederzeit Auskunft verlangen, Bücher oder Schriften einsehen, sich durch Betriebsbesichtigungen informieren, Bilanzen anfertigen oder anfertigen lassen. Die Gesellschafter können auf ihre Kosten das Informations- und Kontrollrecht auch durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der wirtschafts-, rechts- oder steuerberatenden Berufe ausüben.

## **§13 Verfügung über Geschäftsanteile**

1. Geschäftsanteile können nur mit Zustimmung aller übrigen Gesellschafter, die durch einen Gesellschafterbeschluss zu erteilen ist, abgetreten werden,
2. Die Zustimmung zur Abtretung ist durch die Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen.
3. Der Abtretung eines Geschäftsanteiles im Sinne dieser Bestimmungen steht jede rechtsgeschäftliche Verfügung, insbesondere auch eine Niebrauchbestellung, Verpfändung oder sonstige Belastung mit Rechten Dritter gleich.
4. Den in § 3 Abs. 2 lit. b) bis lit. p) genannten Gesellschaftern (Straßen- und Tiefbauern) steht das Sonderrecht zu, bei Abtretung sowie jeder anderen rechtsgeschäftlichen Verfügung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters dieser Gruppe einen Erwerber, der nicht bereits Mitglied der Gruppe der Straßen- und Tiefbauer ist, oder einen Gesellschafter dieser Gruppe als Erwerber vorzuschlagen. Die Abtretung sowie jede rechtsgeschäftliche Verfügung im Sinne von Satz 1 bedarf der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen; die Gesellschafterin RSAG darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen.

## **§14 Ausscheiden (Austritt) aus der Gesellschaft**

1. Jeder Gesellschafter kann durch Kündigung des Gesellschaftsvertrages mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber der Geschäftsführung, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
2. Ohne Einhaltung der Frist nach Abs. 1 ist jeder Gesellschafter berechtigt, seinen Austritt aus der Gesellschaft zu erklären, wenn die für die Durchführung des Gesellschaftszwecks erforderlichen staatlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Erddeponien nicht erteilt werden.

3. Im Falle des Ausscheidens eines in § 3 Abs. 2 unter lit. b) bis lit. p) genannten Gesellschafters nach Abs. 1 und 2 werden die dadurch frei werdenden Gesellschaftsanteile zu gleichen Teilen auf die verbleibenden Gesellschafter dieser Gruppe (Straßen- und Tiefbauer) übertragen.

## **§15 Einziehung/Ausschluss**

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung wie folgt zulässig:
  - a. Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters;
  - b. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist die Einziehung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zulässig, wenn
    - aa. ein Gesellschafter über seine Geschäftsanteile entgegen § 13 verfügt;
    - bb. ein Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung zum Vermögensverzeichnis abgegeben worden ist;
    - cc. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
    - dd. die Einzelzwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des Gesellschafters, seine sonstigen Gesellschafterrechte oder seine Ansprüche gegen die Gesellschaft betrieben wird und nicht innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses aufgehoben wird;
    - ee. ein Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt;
    - ff. ein Gesellschafter im Übrigen seine Gesellschafterpflichten schuldhaft derart verletzt, dass die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit Ihm den übrigen Gesellschaftern nicht zumutbar ist.
2. Die Einziehung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Geschäftsführung aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
3. Mit der Einziehung gehen die Geschäftsanteile unter und wachsen den verbleibenden Gesellschaftern zu gleichen Teilen zu. Bei Einziehung von Geschäftsanteilen von Gesellschaftern aus § 3 Abs. 2 lit. b) bis lit. p) (Straßen- und Tiefbauer) wachsen diese den verbleibenden Gesellschaftern dieser Gruppe (Straßen- und Tiefbauer) zu gleichen Teilen zu, soweit gesetzlich zulässig.
4. Statt der Einziehung nach Abs. 1 kann die Gesellschafterversammlung mit den zu Absatz 1 lit. a) und b) angegebenen Mehrheiten und den dort genannten Voraussetzungen den Ausschluss des betroffenen Gesellschafters im Übrigen wie folgt beschließen:

- a. Mit dem Ausschluss gehen die Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters nicht unter.
  - b. Mit dem Ausschließungsbeschluss können die übrigen Gesellschafter verlangen, dass der betroffene Gesellschafter seine Geschäftsanteile
    - aa. entweder auf die Gesellschaft selbst überträgt (vorbehaltlich § 33 GmbHG) und / oder
    - bb. auf einen oder mehrere Gesellschafter und / oder von der Gesellschafterversammlung benannte Dritte überträgt,
    - cc. bei Geschäftsanteilen aus § 3 Abs. 2 lit b.) bis lit. p) (Straßen und Tiefbauer) auf Gesellschafter dieser Gruppe überträgt.
5. Für die Einziehung nach Absatz 1 und den Ausschluss nach Absatz. 4 gilt weiter:
- a. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
  - b. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung hat rechtsgestaltende Wirkung. Er ist dem betroffenen Gesellschafter durch die Geschäftsführung mittels eingeschriebenem Brief an dessen letzte bekannte Adresse mitzuteilen und gilt auch bei Unzustellbarkeit mit Vorlage der Urkunde, dass eine Zustellung nicht möglich ist, als zugestellt.

## **§ 16 Auflösung**

1. Scheidet ein Gesellschafter nach den §§ 14, 15 aus der Gesellschaft aus und beschließen die verbleibenden Gesellschafter innerhalb von drei Monaten nach dessen Ausscheiden einstimmig die Auflösung der Gesellschaft, so nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter an der Liquidation der Gesellschaft teil.
2. Im Übrigen erfolgt die Auflösung der Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit 75 % Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - a. Bei Auflösung der Gesellschaft nach diesem Abs. 2 können die fortsetzungsbereiten Gesellschafter innerhalb von drei Monaten im gesetzlich zulässigen Rahmen eine Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.
  - b. Die nicht zur Fortsetzung entschlossenen Gesellschafter sind verpflichtet, ihre Geschäftsanteile nach Wahl der fortsetzungswilligen Gesellschafter nach Maßgabe des § 15 Absatz 4 zu übertragen oder der Einziehung nach § 15 Absatz 1 zuzustimmen.

## **§17 Abfindung**

1. Gesellschafter, die gemäß §§ 14, 15 aus der Gesellschaft ausscheiden, erhalten eine Abfindung, für die das Folgende gilt:
  - a. Die Abfindung ergibt sich aus dem auf den letzten Bilanzstichtag des letzten dem Ausscheiden vorangegangenen Geschäftsjahres festzustellenden Nominalwert der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters zuzüglich seines dem Verhältnis des Geschäftsanteils zu dem Stammkapital der Gesellschaft entsprechenden Anteils an den freien offenen Rücklagen sowie dem Bilanzgewinn der Gesellschaft abzüglich seines nach dem Verhältnis des Geschäftsanteils sich errechnenden Anteil an dem Bilanzverlust der Gesellschaft. Ein bis zum Ausscheidungsstichtag noch entstandener Gewinn oder Verlust ist nicht zu berücksichtigen.
  - b. Eine Änderung der Steuerbilanz im Zuge einer Betriebsprüfung beeinflusst die Höhe der Abfindungszahlung nicht.
  - c. Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zahlbar. Sie ist vom Ausscheidungsstichtag bis zum Ausgleich mit 1 % über dem Basiszins zu verzinsen. Die Zinsen sind nachträglich am Ende eines Kalenderjahres zahlbar.
  - d. Die Abfindung kann in kürzerer Frist ausbezahlt werden. Die gesamte Abfindungsschuld ist sofort fällig, wenn die Gesellschaft oder der übernehmende Gesellschafter mit der Zahlung einer Rate länger als drei Monate in Rückstand geraten.
2. Gesellschafter, die gemäß § 16 Abs. 2 bei Fortsetzung der Gesellschaft durch fortsetzungswillige Gesellschafter nach einem Auflösungsbeschluss aus der Gesellschaft ausscheiden, erhalten eine Abfindung in Höhe des Verkehrswertes ihrer Geschäftsanteile. Vorstehender Absatz 1 gilt im Übrigen entsprechend.
3. In keinem Fall ist ein etwaiger Firmenwert (good will) zu berücksichtigen.

## **§18 Leistungszuwendungen an Gesellschafter**

Die Gesellschaft ist nicht befugt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahe stehenden Person bzw. Gesellschaft vertragsmäßig oder durch einseitige Handlungen Leistungen zuzuwenden, die zu Lasten der Gesellschaft zu Konditionen erfolgen, die mit marktüblichen Konditionen nicht in Übereinstimmung stehen.

Wird von Finanzbehörden oder den Finanzgerichten die Angemessenheit einer Leistung der Gesellschaft im vorstehenden Sinne verneint und eine Vorteilszuwendung festgestellt, so ist der betreffende Gesellschafter verpflichtet, die ihm entgegen § 18 zugewendeten Vorteile an die Gesellschaft zurückzuerstatten bzw. dieselben der Gesellschaft wertmäßig zu ersetzen sowie der Gesellschaft dadurch entstandene Mehrsteuern auszugleichen.

## **§ 19 Gewährleistung der Entsorgungssicherheit**

Sollte die Beschlussfassung der Gesellschaft in Ermangelung der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen dazu führen, dass der Betrieb der Erddeponien zum Stillstand gelangt, ist die RSAG zum Zwecke der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für die durch die Andienungspflicht der RSAG überlassenen Bodenmaterialien ohne weitere Voraussetzungen zum Weiterbetrieb der Erddeponien berechtigt.

## **§20 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Weitergehende kommunalrechtliche Pflichten zur Offenlegung und Veröffentlichung, bleiben hiervon unberührt.

## **§21 Schiedsgericht**

Über alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und aus dem Gesellschaftsverhältnis soll unter Ausschluss eines ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht entscheiden.

Über Berufung und Verfahren gelten die Vorschriften der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS).

Die Schiedsklausel und der Schiedsvertrag gelten auch für alle künftigen Gesellschafter.

## **§22 Gründungsaufwand**

Die mit dieser Gründungsurkunde und der Handelsregistereintragung entstehenden Kosten (Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten) trägt die Gesellschaft.

## **§23 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die unwirksame Bestimmung des Gesellschaftsvertrages ist alsdann durch eine angemessene Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich in diesem Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

**§ 24**  
**Schlussbestimmung**

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) findet sinngemäß Anwendung (§ 2 Abs. 3 LGG).